

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

358

Zweite Ausgabe

Wien, am 6. Dezember 1933

Feiertagsruhe am 8. Dezember.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, der Wiener Handelsgenossenschaftsverband und die Genossenschaft der Handelsleute in Wien haben an den Landeshauptmann von Wien das Ersuchen gerichtet, für den 8. Dezember Ausnahmsverfügungen **von der Feiertagsruhe** zu erlassen. In verschiedenen Blättern sind auch bereits Nachrichten erschienen, dass diesem Ansuchen stattgegeben worden sei.

In einer Besprechung zwischen dem Bundesminister Schmitz und dem Bürgermeister Seitz, die gestern im Bundesministerium für soziale Verwaltung stattfand, wurde erörtert, inwiefern die Ansuchen um Ausnahmsverfügungen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Dezember berücksichtigt werden sollen. Bundesminister Schmitz erklärte, dass der Marienfeiertag (8. Dezember) für eine Freigabe nicht in Betracht käme, wohl aber sinngemäss Sonntag, der 10. Dezember. Da es sich nun um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, in der dem Bundesminister auch ein Weisungsrecht gemäss Artikel 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes zusteht, musste der Landeshauptmann die von den Interessenten begehrte Ausnahmsverfügung für den 8. Dezember ablehnen. Ein Begehren um Ausnahmsverfügungen für Sonntag, den 10. Dezember, liegt überhaupt nicht vor, weshalb auch für diesen Tag die Erlassung einer solchen Verfügung nicht in Betracht kommt.

Es wird also weder für den 8. Dezember noch für den 10. Dezember eine Ausnahmsverfügung von der Sonn- und Feiertagsruhe in Wien erlassen werden, sondern es bleibt bei den alljährlich üblichen Bestimmungen über den sogenannten Goldenen und Silbernen Sonntag.